

Gegenstand der Änderung

Textliche Festsetzungen:

Das in den bisherigen textlichen Festsetzungen enthaltene Verbot von Dachgauben wird ersatzlos gestrichen.

In die textlichen Festsetzungen wird folgender Text aufgenommen.

Dachgauben

Bei E + 1 und Dachneigung von mindestens 28 Grad sind Dachgauben zulässig, pro Dachfläche jedoch maximal 2 Gauben und mindestens 3 mtr. vom Ortgang entfernt;
Größe der Dachgauben: maximal 2 qm Ansichtsfläche
Höhe: Breite = 1,3 : 1,0
Folgende Dachgaubenarten sind zulässig:
Schleppgaube, Satteldach